

TOP 3.6.4 Umstellung auf monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Abteilung SV (Alexander de Brito)

1. Beschreibung der Problematik

Fast alle Dienstgeber melden nach dem zweistufigen Lohnsummenverfahren. Dabei werden die Lohnsummen nach Beitragsgruppen für alle Beschäftigten gemeldet. Bis Ende Februar des Folgejahres werden dann die individuell zugeordneten Löhne und Gehälter gemeldet. Durch Prüfungen und Richtigstellungen ist das monatliche Einkommen der einzelnen Versicherten erst Mitte des Folgejahres ermittelt.

Es sind bei diesem Verfahren keine aktuellen Beitragsgrundlagen vorhanden.

Die Berechnung des Kranken- und Wochengeldes erfolgt daher derzeit über eine Anfrage an den Dienstgeber, der Auskunft über den oder die letzten Beitragszeiträume gibt. Diese Methode ist für alle Beteiligten (SV-Träger, Dienstgeber, Versicherte) mit Aufwand verbunden. Oft ist es für Versicherte schwierig, vom Dienstgeber eine Arbeits- und Entgeltbestätigung zu erhalten. In diesem Zeitraum erhalten sie kein Krankengeld.

Besondere Probleme schafft die geltende Rechtslage für die Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto. Hier stellt die Berechnung der Pensionshöhe nach den Pensionskontobestimmungen eine Notwendigkeit dar! Im Pensionskonto wird nämlich kein Durchrechnungszeitraum gebildet; es zählen alle Beiträge auf dem Konto, auch die unmittelbar vor dem Stichtag gelegenen. Derzeit erfolgt die Ermittlung der aktuellen Beitragsgrundlagen mittels eines Fragebogens, der an die Dienstgeber versendet wird. Diese Methode ist nicht mehr praktikabel, sobald ein Großteil der Pensionen (zum Teil) nach dem Pensionskontorecht berechnet wird.

Die Träger der Krankenversicherung trifft bei der Mitarbeitervorsorge eine gesetzliche Vorleistungspflicht der Beiträge. Diese Vorleistungspflicht an die BV-Kasse gilt „...*unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Beiträge ordnungsgemäß geleistet hat...*“ (§ 27 Abs 8 BMSVG). Bei monatlicher Beitragsgrundlagenmeldung könnte das Risiko der Unterdeckung infolge falscher Vorleistungen und damit verbunden oft uneinbringlicher Nachforderungen minimiert werden.

Ebenfalls zu Vereinfachungen kommt es in folgenden Gebieten: Rezeptgebührenobergrenze (derzeit zT Nettoeinkommen aus von bis zu zwei Jahren alten BGL) Geldleistungen aus Unfallversicherung, AZ-Rezeptgebührenbefreiung und Befreiung vom Service-Entgelt, Prüfung des Zuverdienstes bei vorzeitigen Alterspension und Korridor pensionen und bei Vorschreibung der Beiträge bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung.

2. Auswirkungen

Es entstehen in den nächsten Jahren Gesamtkosten der Umstellung von 8 Millionen Euro im Bereich der Sozialversicherung. Den einmaligen Gesamtkosten stehen aber alleine für die APG-Pensionsberechnung jährliche Einsparungen von 1 Million Euro (ab 2015) bzw mindestens 2 Millionen Euro (ab 2020) gegenüber.

Den Betrieben entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen. Im Gegenteil: Nach Berechnungen des Hauptverbandes wird sich die Wirtschaft rund 36 Millionen Euro ersparen. Umstellungen im Bereich der Lohnverrechnungs-Software werden durch die vereinbarte Servicepauschale von den Softwareanbietern abgedeckt. Insgesamt erfordert die monatliche Meldung/Abrechnung nur sehr geringe Umstellungen in den Betrieben, die derzeit verwendete Software enthält bereits jetzt nicht nur eine Brutto-, sondern auch eine Nettoausweisung der Bezüge.

3. Fazit

Die Aufzählung der Vorteile im Beitrags- und Leistungsrecht für Versicherte und Dienstgeber und die relativ geringen Nachteile für die Wirtschaft berechtigen zur Feststellung, dass eine Umstellung des Lohnsummenverfahrens auf eine monatliche Beitragsabrechnung erstens zu einer Vereinfachung der Lohn- und Beitragsabrechnung mit Vorteilen für DienstnehmerInnen, Dienstgeber und die Sozialversicherung und zweitens zu Verbesserungen in der Leistungsberechnung insbesondere im Pensionskonto führen wird. Die AK spricht sich daher für eine möglichst rasche Umsetzung (am besten im SVÄG 2013) der monatlichen Beitragsabrechnung aus.

Nach dem Stufenplan des Hauptverbandes kann die Umstellung in der ersten Stufe frühestens am 1.1.2015 erfolgen (wahrscheinlicher ist eine Verschiebung auf den 1.1.2016). Das gesamte Projekt dürfte nach der Vorstudie des Hauptverbandes („Monatlicher Beitragsgrundlagennachweis“, 2012) Ende 2017 fertig sein.